

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	10.12.2013	öffentlich
Beirat für Behindertenfragen	18.12.2013	öffentlich
Bezirksvertretung Sennestadt	23.01.2013	öffentlich
Bezirksvertretung Heepen	23.01.2014	öffentlich
Bezirksvertretung Stieghorst	16.01.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Schulorganisatorische Maßnahmen zur Comeniusschule, Bonifatiusschule, Tieplatzschule

Betroffene Produktgruppe

11.03.01 – Bereitstellung schulischer Einrichtungen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Anpassung des Förderschulangebots an den veränderten Bedarf sowie Erfüllung der Vorgaben der neuen Mindestgrößenverordnung für Förderschulen des Landes NRW vom 16.10.2013

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Mittelfristig wird der Ergebnisplan um die Betriebskosten der Schulstandorte der Comeniusschule und der Bonifatiusschule entlastet, weil für diese Standorte keine schulische Folgenutzung in Aussicht steht. Der genaue Zeitpunkt und die genauen Beträge können erst beziffert werden, wenn Entscheidungen zu anderen Nutzungen der Gebäude und der Grundstücke getroffen werden.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Der Schul- und Sportausschuss beabsichtigt, schulorganisatorische Entscheidungen zu den in dieser Vorlage genannten städtischen Förderschulen zu treffen und fasst folgenden Beschluss:

„Zur Vorbereitung einer Beschlussempfehlung des Schul- und Sportausschusses an den Rat der Stadt Bielefeld werden die Bezirksvertretungen Sennestadt, Heepen und Stieghorst, die Schulkonferenzen der von den schulorganisatorischen Maßnahmen berührten Schulen sowie der Beirat für Behindertenfragen angehört und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten um Stellungnahme zu folgenden Maßnahmen gebeten:

1. Die Comeniusschule in Bielefeld-Sennestadt, Förderschule im Verbund (mit OGS) mit den Schwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache, wird mit Ablauf des Schuljahrs 2013/14 aufgelöst.
2. Die Bonifatiusschule in Bielefeld-Stieghorst, Ganztagsförderschule im Verbund mit den

Schwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache, wird zum Schuljahresbeginn 2014/15 in das Schulgebäude Krähenwinkel 6, Bielefeld-Heepen (z. Zt. noch Hauptschule Oldentrup) verlagert.

3. Die Tieplatzschule in Bielefeld-Heepen, Förderschule im Verbund (mit OGS) mit den Schwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache, wird zum Schuljahresbeginn 2014/15 ebenfalls in das Schulgebäude Krähenwinkel 6, Bielefeld-Heepen (z. Zt. noch Hauptschule Oldentrup) verlagert.

4. Bonifatiuschule und Tieplatzschule werden mit Wirkung zum Schuljahresbeginn 2015/16, dem in der neuen Mindestgrößenverordnung vorgesehenen spätesten Termin, zu einer Schule zusammengeführt. Schulrechtlich erfolgt das in der Weise, dass die Tieplatzschule zum Schuljahresende 2014/15 aufgelöst und den verbliebenen Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften angeboten wird, den Schulbesuch bzw. die Lehrtätigkeit in der Bonifatiuschule fortzusetzen. Die Bonifatiuschule soll bewährte pädagogische Profile der Tieplatzschule (z.B. als Europaschule) übernehmen und fortführen. Die Schule kann sich einen neuen Namen geben.“

Begründung:

I. Einleitung

In Nordrhein-Westfalen gibt es für alle Schulformen Vorgaben zur Mindestgröße von Schulen, um einen geordneten Schulbetrieb mit pädagogischer Qualität und effektivem Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Die Mindestgrößen der Förderschulen sind bisher in der Sechsten Verordnung zur Ausführung des (2005 außer Kraft getretenen) Schulverwaltungsgesetzes geregelt (6. AVOzSchVG vom 17.10.1978). Nach heutiger schulfachlicher Bewertung sind diese sehr niedrig. Das muss im Zusammenhang der historischen Entwicklung des Schul- und Sonderschulwesens und des Schulangebots gesehen werden. Erst 1966 wurde die Schulpflicht auch für die Kinder und Jugendlichen mit schwersten Behinderungen eingeführt. Die zwölf Jahre später bestimmten Mindestgrößen der damaligen Sonderschulen sollten ein Anreiz für die Kommunen sein, überhaupt solche Schulen zu errichten. Die damals herrschende Auffassung war, in homogenen Gruppen könnten die Schüle-rinnen und Schüler die besten Lernergebnisse erzielen. Durch die Einführung des Diskriminierungsverbots in Artikel 3 Absatz 3 Satz 3 GG und der seit 1995 schulgesetzlich verankerten Gleichwertigkeit der Förderorte allgemeine Schule und Förderschule hat sich auch die Rechtslage seit Erlass der Rechtsverordnung grundlegend geändert. Die Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen haben seitdem auch den Zugang zur Regelschule, so dass die niedrigen Mindestgrößen der Förderschulen gem. Begründung des Schulministeriums NRW in der neuen Mindestgrößenverordnung vom 16.10.2013, in Kraft getreten am 16.11.2013, nicht mehr erforderlich sind, um ihnen den Zugang zu schulischen Angeboten überhaupt erst zu ermöglichen.

Mit der neuen Verordnung reagiert das Schulministerium auch auf einen Bericht des Landesrechnungshofes zu Förderschulen, der unter anderem kritisiert, dass „ein nicht unerheblicher Teil der Schulen [...] nach der maßgeblichen Verordnung über die Mindestgrößen zu klein“ sei (Quelle: Schulministerium NRW, www.bildungsportal.nrw.de)

Förderschulen benötigen nach der neuen Mindestgrößenverordnung zwingend eine bestimmte Zahl von Schülerinnen und Schülern, um als selbständige Schulen geführt zu werden. Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Nicht jeder Schulstandort, der unter die Mindestgröße fällt, muss geschlossen werden. Durch Zusammenlegung von Schulen, Schulen mit Teilstandorten und Verbundschulen können die Gemeinden und Kreise als Schulträger ihr Schulangebot ebenfalls anpassen. Die in dieser Vorlage genannten Schulen sind bereits Förderschulen im Verbund gem. § 20 Abs. 7 (bisher § 20 Abs. 5) SchulG NRW für die Förderschwerpunkte Lernen (L), emotionale und soziale Entwicklung (ESE) und Sprache (S). Die neue

Mindestgrößenverordnung für Förderschulen sieht dafür eine Schülerzahl von 144 Schülerinnen und Schülern vor, alternativ mindestens 121 Schülerinnen und Schüler in Primar- und Sek.I-Stufe nur mit dem Förderschwerpunkt S oder mindestens 88 Schülerinnen und Schüler nur mit dem Förderschwerpunkt ESE.

II. Schulorganisatorische Maßnahmen

Zu Ziff. 1 des Beschlussvorschlags:

Die Comeniusschule hat im lfd. Schuljahr 2013/14 noch 82 Schülerinnen und Schüler. Seit diesem Schuljahr werden aufgrund des Schulausschussbeschlusses vom 04.06. 2013 bereits keine Schüler/innen in die Primarstufe mehr aufgenommen, weil die Primarstufe bereits zu wenige Schüler/innen hatte (z.Zt. noch 10) und deshalb auslaufen soll. Durch Schulabgänger/innen wird die Schülerzahl am Ende des Schuljahrs auf etwa 60 sinken. Damit liegt die Schule weit unter der gesetzlichen Mindestgröße. Es ist nicht zu erwarten, dass die Mindestgröße irgendwann wieder erreicht wird.

Abgesehen von der Unterschreitung der Mindestgröße kann diese geringe Schülerzahl und die daraus resultierende geringere Lehrerzahl auch zu einer Verschlechterung der Lern- und Unterrichtsbedingungen führen. So kann der Unterricht mit dem notwendigen Fächerkanon nur noch bedingt stattfinden. Die Gestaltung von Klassenfahrten, Ausflügen etc. kann nicht mehr aufgenommen werden, da sich solche Angebote bei zurückgehenden Schülerzahlen und einem kleinen Kollegium organisatorisch nur schwer bis gar nicht mehr verwirklichen lassen. Die sehr intensive Berufsvorbereitung in den Klassen 9 und 10 erfordert ein erhöhtes Stundenkontingent, welches rein organisatorisch bei der geringen Schülerzahl und damit geringerem Lehrpersonal nur zu Lasten anderer Aktivitäten im Schulalltag und zu Lasten des Fächerkanons zu verwirklichen ist. Diese Nachteile sollen vermieden werden.

Die Verwaltung schlägt deshalb die Schließung der Schule zum 31.07.2014 vor. Die theoretisch denkbare Weiterführung als kleiner Teilstandort einer größeren anderen Förderschule ist entfernungsbedingt keine Lösung.

In der Comeniusschule werden neben der Schülerschaft aus der Stadt Bielefeld, vor allem aus den Stadtbezirken Sennestadt und Senne, auch Schüler/innen aus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock (SH-S) unterrichtet (interkommunale Vereinbarung aus dem Jahr 1973). Im Schuljahr 2014/15 kommen noch 20 Schüler/innen der insgesamt 60 Schüler/innen der Comeniusschule aus SH-S. Der Schulträger SH-S ist über die Situation der Comeniusschule informiert und führt erfolversprechende Verhandlungen zur Aufnahme seiner Schüler/innen an der Martinschule in Rietberg, die bezogen auf Schulweglängen und Schülerfahrtkosten keinen zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand verursachen würde. Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler aus SH-S, deren Eltern es wünschen, ein Aufnahmeangebot durch die Martinschule erhalten sollen.

Die Bielefelder Schülerinnen und Schüler bis zum 9. Jahrgang sollen ein Aufnahmeangebot in die bestehenden Klassen der Schule am Kupferhammer erhalten. Das Wahlrecht der Eltern für eine andere Schule bleibt unberührt.

Die Bielefelder und bei Bedarf/Interesse auch die Schloß Holter Schülerinnen und Schüler der zukünftigen Klasse 10 des Schuljahrs 2014/15 (z.Zt. 18) sollen in ihrem Klassenverband zusammen bleiben, gemeinsam an die Schule am Kupferhammer gehen und dort möglichst durch die bisherige Klassenlehrerin weiter unterrichtet werden. Ziel ist dabei vor allem, den Übergang Schule/Beruf optimal zu gestalten. Die Schule am Kupferhammer kann dadurch die Mindestschülerzahl voraussichtlich halten.

In einer gut besuchten Elterninformationsveranstaltung am 19.11.2013 sind die Eltern der Comeniusschüler/innen über die Situation und die Perspektiven ausführlich informiert worden.

Die Bezirksregierung Detmold als Obere Schulaufsicht stellt die Genehmigung eines Bielefelder Ratsbeschlusses zur Schließung der Comeniusschule zum Ende des Schuljahrs 2013/14 in Aussicht, sofern für die dann noch vorhandenen Schülerinnen und Schüler eine Weiterbeschulungsmöglichkeit in zumutbarer Entfernung sichergestellt werden kann.

Zu Ziff. 2, 3 und 4 des Beschlussvorschlags:

Die Bonifatiuschule hat im lfd. Schuljahr noch 94 Schüler/innen, die Tieplatzschule 110. Für beide Schulen sind deshalb mit Wirkung spätestens ab Schuljahresbeginn 2015/16 ebenfalls schulorganisatorische Entscheidungen zu treffen, weil sie aufgrund der erforderlichen Mindestgröße von 144 als selbständige Schulen nicht zu erhalten sind. Zum Ende des lfd. Schuljahres werden die Tieplatzschule 13 und die Bonifatiuschule 9 Schülerinnen und Schüler wegen Erfüllung der Schulpflicht verlassen. Die Zahl der Neuzugänge kann derzeit noch nicht prognostiziert werden. Aus heutiger Sicht ist aber auch hier nicht anzunehmen, dass die Schülerzahlen dieser beiden Schulen wieder steigen werden.

Die Schulkonferenz der Bonifatiuschule empfiehlt den Erhalt eines Schulstandorts für sonderpädagogische Förderung im Bielefelder Osten und begründet diese Empfehlung pädagogisch ausführlich. Schulleitung und Kollegium der Tieplatzschule unterstützen diese Überlegungen ausdrücklich. Beide Schulen möchten deshalb eng kooperieren. Denkbar sind unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage die Zusammenlegung der beiden Schulen zu einer Schule oder die Bildung eines Schulverbunds mit zwei Teilstandorten. Auf diese Weise könnte die Mindestgröße der Schule mindestens vorläufig wieder erreicht und die Auflösung beider Schulen vermieden werden.

Auch aus Sicht der Verwaltung ist es wünschenswert, im Bielefelder Osten b.a.w. noch eine ausreichend große Förderschule vorzuhalten, weil das künftige Schulwahlverhalten von Eltern sonderpädagogisch förderbedürftiger Kinder derzeit nicht sicher prognostizierbar ist und im Fall der Wahl einer Förderschule weite Schulwege zu anderen Förderschulen vermieden werden sollten.

Es bietet sich an, ein solches Angebot im Gebäude der zum 31.07.2014 schließenden Hauptschule Oldentrup zu konzentrieren und die heutigen Standorte der Bonifatiuschule und der Tieplatzschule aufzugeben. Das Gebäude der HS Oldentrup ist in einem sehr guten baulichen Zustand und ausreichend groß. Andere Folgenutzungsplanungen für das Schulgebäude gibt es bisher nicht und die unmittelbar benachbarte Grundschule Oldentrup wünscht sich dringend eine schulische Weiternutzung des Hauptschulgebäudes. Das heutige Gebäude der Bonifatiuschule ist dagegen umfänglich sanierungsbedürftig. Das Gebäude der Tieplatzschule könnte dauerhaft oder vorübergehend zur Deckung des aktuellen Raumengpasses weiterführender Schulen im Stadtbezirk Heepen genutzt werden.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb nicht die Bildung einer Verbundschule mit zwei Teilstandorten (Weiternutzung der Schulgebäude Lipper Hellweg 230 und Altenhagener Straße 8), sondern schlägt vor, in einem ersten Schritt ab Schuljahr 2014/15 beide Schulen nach Oldentrup, Krähenwinkel 6, zu verlagern und erst ein Jahr später im zweiten Schritt zu einer Schule zusammen zu führen. Die Hauptschule Oldentrup hatte in der Vergangenheit z.T. über 300 Schülerinnen und Schüler, so dass die Gebäudekapazität ausreichen wird, zwei zunächst noch für ein Schuljahr formal selbständige Förderschulen mit zusammen etwa 200 Schülern/innen aufzunehmen. Diese Vorgehensweise ist terminlich von der Übergangsvorschrift der neuen Mindestgrößenverordnung gedeckt.

Der Umzug beider Schulen zum Krähenwinkel 6 bedarf als schulorganisatorische Maßnahme des Schulträgers keiner Genehmigung durch die Schulaufsicht. Die Zusammenführung zu einer Schule ist dagegen genehmigungspflichtig. Die Verwaltung strebt an, den Status einer Ganztagschule, den die Bonifatiuschule heute besitzt, zu erhalten. Die Tieplatzschule ist Offene Ganztagschule mit derzeit 28 angemeldeten Schülern/innen. Ferner ist die Tieplatzschule aufgrund ihres Schulprogramms und ihrer sehr erfolgreichen und ausgezeichneten Aktivitäten als Europaschule zertifiziert. Im Rahmen der Vorabstimmung mit der Bezirksregierung hat die Verwaltung zwecks Erhalt des Ganztagsstatus und nicht zuletzt der Zertifizierung als Europaschule vorgeschlagen, die Zusammenführung beider Schulen bereits mit Wirkung ab Schuljahresbeginn 2014/15 so zu gestalten, dass die Bonifatiuschule um die Tieplatzschule erweitert wird. Die Tieplatzschule ging dadurch in der Bonifatiuschule auf.

Die Bezirksregierung hält eine solche Verfahrensweise nur im Fall einer Teilstandortbildung für rechtlich möglich. Bei der von der Stadt Bielefeld geplanten Fortführung als eine Schule bei gleichzeitig räumlicher Zusammenlegung der Schulen ist schulrechtlich ein Schließungsbeschluss für die nicht fortzuführende Schule erforderlich.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, die Übergangsfrist gem. § 2 der Mindestgrößenverordnung voll zu nutzen, die „Zusammenführung“ der beiden Schulen erst mit Wirkung ab Schuljahresbeginn 2015/16 vorzunehmen und die Schulen zu bitten, im Übergangszeitraum von einem Jahr als formal noch selbständige Schulen am gemeinsamen Standort Krähenwinkel 6 ein einheitliches Schulprogramm zu erarbeiten, das möglichst alle erhaltenswerten pädagogischen Angebote und Aktivitäten der beiden Einzelschulen bewahrt. Ein neuer Schulname ist optional möglich. Zum Schuljahresende 2014/15 ist dann formalrechtlich ein Schließungsbeschluss für die Tieplatzschule erforderlich, der bereits jetzt getroffen werden soll.

Eine Informationsveranstaltung für die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Bonifatiuschule und der Tieplatzschule ist für den 09.12.2013 geplant.

Dr. Witthaus Beigeordneter	
-------------------------------	--